

II- 1703 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG1010 Wien, den 16. August 1971
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 2o. 233/2-6-1/71

753 / A. B.
zu 798 / J.

Präs. am 18. Aug. 1971

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten MELTER, MEISSL und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Härten in der Sozialversicherung

In der vorliegenden Anfrage wird ausgeführt, daß die Bestimmung, wonach einer Person, die Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung hat, die Ausgleichszulage nur zur höchsten Pension gebührt, nach dem Wirksamwerden des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes zu einigen Härten geführt habe. Ursache dafür sei die im Bauern-Pensionsversicherungsgesetz vorgesehene Pauschalanrechnung eines Einkommens aus übergebenem landwirtschaftlichen Besitz unter Berücksichtigung des Einheitswertes. Die Entscheidungen der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern seien nicht bereits zum 1. Jänner 1971, sondern erst im Laufe der folgenden Monate erfolgt. Den Pensionsberechtigten sei also die Meldung eines neuen Einkommens an jene Pensionsversicherungsanstalt, die die Ausgleichszulage bewilligt hatte, erst nach Empfang des Bescheides bzw. des ersten Pensionsbezuges möglich gewesen. Zeitungsberichten sei zu entnehmen, daß nun Versicherungsanstalten jene Ausgleichszulagen zum Rückersatz vorschreiben, die zwischen

- 2 -

dem 1. Jänner und dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bewilligung der Bauernpension bezogen worden sind. In der Regel seien diese Bezüge wohl rechtmäßig bezogen worden, sodaß die Vorschreibung des Rückersatzes keine gesetzliche Deckung finde. Betroffen seien vor allem ältere Leute, die Bescheide kaum richtig zu deuten wüßten und demzufolge versäumten, gegen solche Vorschreibungen Klage zu erheben.

Schließlich wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Frage gerichtet:

Sind Sie bereit zu veranlassen, daß im Falle nachträglicher Zuerkennung einer Bauernpension und rückwirkender Einstellung der Ausgleichszulage von Rückersatzvorschreibungen durch die anderen Pensionsversicherungsanstalten Abstand genommen wird?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Gemäß §§ 292 Abs. 5 ASVG, 89 Abs. 5 GSPVG und 85 Abs. 6 B-PVG gebührt einer Person, die Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung hat, die Ausgleichszulage nur zur höchsten Pension. Da mit dem Inkrafttreten der leistungsrechtlichen Bestimmungen des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes die Bestimmungen des Ausgleichszulagenrechtes nach diesem Bundesgesetz auch für die Bezieher einer Zuschußrente, die bisher

- 3 -

keinen Anspruch auf Ausgleichszulage hatten, wirksam wurden, kommt es vor allem bei Personen, die bis zum Inkrafttreten des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes Ausgleichszulagen zu Pensionen nach dem ASVG oder GSPVG bezogen haben und nunmehr eine Ausgleichszulage zur Zuschußrente erhalten, zur Einstellung der zur Pension nach dem ASVG bzw. GSPVG gewährten Ausgleichszulage. Allerdings werden diese Fälle relativ selten auftreten, da in der Regel die Pensionen nach dem ASVG und GSPVG höher sind als die Zuschußrenten. Aber auch bei Zuerkennung einer Pension nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz kann es zur Einstellung einer bisher nach dem ASVG oder dem GSPVG bezogenen Ausgleichszulage kommen, wenn die Pension nach dem B-PVG höher ist als die Pension nach dem ASVG bzw. GSPVG. Da im Ausgleichszulagenrecht nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz eine Pauschalanrechnung des Ausgedinges (§ 85 Abs.3 B-PVG) enthalten ist, während es in den übrigen Pensionsversicherungsgesetzen eine solche Einrichtung nicht gibt, ist die nunmehr nach den Vorschriften des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes berechnete Ausgleichszulage in der Regel geringer als die früher zu einer Pension nach dem ASVG oder GSPVG gewährte.

Ich werde dafür eintreten, daß im Rahmen der nächsten Novellierungen der Sozialversicherungsgesetze das Ausgleichszulagenrecht der einzelnen Pensionssysteme

- 4 -

einander angeglichen und eine Bestimmung geschaffen wird, die den Anspruch auf den bisherigen Auszahlungsbetrag wahrt. Eine solche Bestimmung könnte rückwirkend mit 1. Jänner 1971 auch für die Bezieher einer Zuschußrente geschaffen werden, die bisher eine Ausgleichszulage auf Grund anderer Pensionsversicherungsgesetze bezogen haben und nunmehr nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz eine geringere oder gar keine Ausgleichszulage erhalten. Damit ließen sich die Härten, die sich aus dem Zusammenwirken der Bestimmungen des § 85 Abs. 3 B-PVG über die Pauschalanrechnung eines Einkommens aus übergebenem Besitz mit den Bestimmungen der §§ 292 Abs. 5 ASVG und 89 Abs. 5 GSPVG ergeben, beseitigen.

Daß es bei einem Wechsel der Zuständigkeit zur Gewährung der Ausgleichszulage zu Übergüssen und Rückforderungen kommt, erscheint mir unvermeidlich. Gemäß § 107 Abs. 3 ASVG und § 56 Abs. 3 GSPVG kann jedoch der Versicherungsträger bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers auf die Rückforderung verzichten oder die Erstattung des zu Unrecht gezahlten Betrages in Teilbeträgen zulassen. Die Anwendung dieser Bestimmung ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Versicherungsträgers überlassen. Als Selbstverwaltungskörper unterliegen die Versicherungsträger zwar der staatlichen Aufsicht,

- 5 -

sie sind aber nicht weisungsgebunden. Ich bin daher nicht in der Lage, zu veranlassen, daß im Falle nachträglicher Zuerkennung einer Bauernpension und rückwirkender Einstellung der Ausgleichszulage von Rückersatzvorschreibungen durch die anderen Pensionsversicherungsanstalten Abstand genommen wird.

